

Hausordnung

für das Bürgerzentrum Lützel

Brenderweg 17-21, 56070 Koblenz

In Trägerschaft der kath. Kirchengemeinde Koblenz, St. Petrus und St. Martinus



Die Hausordnung richtet sich an alle Besucher*innen und Nutzer*innen des Bürgerzentrums und ist für alle verbindlich.

§ 1 Benutzungsberechtigte und Öffnungszeiten

- (1) Das Bürgerzentrum steht allen Personen, gleich welchen Geschlechtes oder Alters, welcher sexuellen Identität, welcher Abstammung oder Sprache, Heimat und Herkunft, welchen Glaubens oder Weltanschauung oder Art einer Behinderung, offen, die im Stadtteil Lützel wohnen oder sich mit dem Stadtteil Lützel verbunden fühlen.
- (2) Es soll der Begegnung der Bürger*innen Lützels dienen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bürgerzentrum Lützel bekannt gemacht.

§ 2 Anwendung des Zivilrechts

Die Benutzung des Bürgerzentrums Lützel erfolgt im Rahmen des Zivilrechts.

§ 3 Trägerschaft und Hausrecht

- (1) Das Bürgerzentrum Lützel ist in der Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde Koblenz, St. Petrus und St. Martius. Das Bürgerzentrum wird im Auftrag des leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde von einer/m Mitarbeiter*in des lokalen Seelsorgeteams geleitet. Diese*r übt das Hausrecht aus; ihr/sein Name wird per Aushang bekannt gemacht. Ihren/seinen Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Trägerin steht in allen zum Bürgerzentrum Lützel zugehörigen Räumlichkeiten das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die Belange der Mieter*innen zu berücksichtigen.

§ 4 Benutzung

- (1) Alle Besucher*innen und Nutzer*innen sind verpflichtet, sich in den Räumen und auf dem Gelände des Bürgerzentrums Lützel so zu verhalten, dass die übrigen Besucher*innen und Nutzer*innen, Anwohner*innen sowie sonstige Personen nicht gestört und belästigt werden.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, welche darauf abzielen, dem friedlichen Miteinander der Besucher*innen des Hauses, der Bewohnerschaft im Stadtteil Lützel oder in der Stadt Koblenz allgemein entgegenzuwirken, insbesondere wenn sie einen bestimmte Personen oder Personenkreise verunglimpfenden Charakter tragen.
- (3) Auf die Benutzung von speziellen Räumen, Geräten und sonstigem Inventar des Bürgerzentrums Lützel besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Alle Besucher*innen und Nutzer*innen haben die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und haben Schäden unverzüglich der Hausleitung zu melden, auch wenn die Schäden nicht selbst verursacht wurden.
- (5) Alle Besucher*innen und Nutzer*innen sind für die Sauberkeit und Ordnung der Räume mitverantwortlich. Wird ein Raum von einer Gruppe benutzt, so hat diese eine(n) Verantwortliche*n zu benennen. Der bzw. die Verantwortliche der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.
- (6) Alle Besucher*innen und Nutzer*innen haben grundsätzlich darauf zu achten, mit dem Verbrauch von Wasser, Strom, Heizung und Ähnlichem verantwortungsbewusst und ressourcenschonend umzugehen.
- (7) Einrichtungsgegenstände, Geräte, Hinweisschilder, Plakate usw. dürfen nur mit Genehmigung der Hausleitung in das Bürgerzentrum gebracht und dort verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese Gegenstände wieder zu entfernen.
- (8) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Jugendbereich ist grundsätzlich alkoholfrei, Ausnahmen genehmigt die Hausleitung.
- (9) Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet. Das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

(10) Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt in Absprache mit der Hausleitung. Die Trägerin legt nach Anhörung des Hausbeirates fest, für welche Nutzung Miete und/oder Nebenkosten in welcher Höhe zu zahlen sind. Die Miethöhe und die Berechnung der Nebenkosten werden in einer Entgeltvereinbarung für das Bürgerzentrum Lützel festgelegt.

§ 5 Rettungs- und Fluchtwiege

- (1) Alle Rettungs- und Fluchtwiege im Gebäude sowie auf den Freiflächen sind freizuhalten.
- (2) Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden.
- (3) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Lüftungsanlagen sowie elektronische Verteilungs- und Schaltafeln müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt sein.
- (4) Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.

§ 6 Außengelände

- (1) Das Außengelände des Bürgerzentrums darf zu Veranstaltungszwecken nur nach Rücksprache mit der Hausleitung genutzt werden.
- (2) Aus Rücksichtnahme auf die Anwohnerschaft ist insbesondere auf dem Außengelände der Lärmschutz zu beachten. Näheres regelt die Miet- und Nutzungsordnung.
- (3) Das Rauchen ist nur auf einer eigens zugewiesenen Fläche im Außenbereich für Personen über 18 Jahre gestattet.
- (4) Grillen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen und nur nach vorheriger Absprache mit der Hausleitung im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung des Bürgerzentrums erlaubt.
- (5) Mobiliar aus den Innenräumen darf nicht auf dem Außengelände verwendet werden. Ausnahmen genehmigt die Hausleitung.

§ 6 Berechtigung der Hausleitung

- (1) Den Anweisungen der Hausleitung ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (2) Die Hausleitung ist berechtigt, Besucher*innen und Nutzer*innen im Einzelfall von der Benutzung des Bürgerzentrums Lützel auszuschließen. Dies kann für das ganze Haus, einzelne Räume, Einrichtungen und/oder Geräte gelten. Dies gilt insbesondere, wenn Besucher*innen und Nutzer*innen
 - a) gegen Anweisungen der Hausleitung verstößen oder
 - b) Bestimmungen dieser Hausordnung grob missachten.
- (3) Die Trägerin entscheidet, ob gegen die von der Benutzung ausgeschlossene Person ein Hausverbot verhängt wird. Der Hausbeirat wird über das verhängte Hausverbot unterrichtet.

§ 7 Haftung

- (1) Jede(r) Besucher*in und jede(r) Nutzer*in haftet für Schäden, die sie/er vorsätzlich oder fahrlässig am Gelände, dem Gebäude, den Räumen, dem Mobiliar und den sonstigen Einrichtungsgegenständen des Bürgerzentrums Lützel verursacht hat.
- (2) Die Nutzung des Bürgerzentrums Lützel erfolgt auf eigene Gefahr. Die Trägerin übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände der Besucher*innen und Nutzer*innen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Im Bürgerzentrum Lützel gefundene Gegenstände sind beim diensthabenden Personal oder beim jeweiligen Verantwortlichen abzugeben. Sie werden zeitnah an das nächstgelegene Fundbüro weitergeleitet.
- (2) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Bürgerzentrum Lützel bedarf der Genehmigung der Hausleitung.
- (3) Das Mitführen von Tieren bedarf der Erlaubnis der/des Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltungen und sollte nach Möglichkeit mit der Hausleitung abgesprochen werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem zur Verfügung gestellten Parkplatz während des Aufenthalts im Bürgerzentrum Lützel abgestellt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet das Bürgerzentrum Lützel mit Fahrrädern, Inlineskates oder Skateboards zu befahren.